



Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen – das neue Anerkennungsgesetz des Bundes

► Viele Erwerbspersonen in Deutschland verfügen über berufliche Qualifikationen und Abschlüsse, die im Ausland erworben wurden und auf dem deutschen Arbeitsmarkt dringend gebraucht werden. In der Vergangenheit konnten sie aber oft nicht optimal eingesetzt werden, da Maßstäbe und Verfahren zur Bewertung dieser Qualifikationen fehlten. Mit dem am 1. April 2012 in Kraft getretenen Anerkennungsgesetz stehen künftig – zumindest für die bundesrechtlich geregelten Berufe – bundesweit einheitliche Verfahren und Kriterien zur Bewertung ausländischer Berufsqualifikationen zur Verfügung. Für Menschen mit Auslandsqualifikationen verbessern sich damit die Chancen auf Beschäftigung im erlernten Beruf. Zudem erhöht das Gesetz die Attraktivität Deutschlands für internationale Fachkräfte. Der Beitrag schildert Hintergründe zur Entstehung des Gesetzes, stellt die zentralen Regelungsinhalte vor und benennt abschließend weitere Handlungserfordernisse zur Umsetzung des Gesetzes.

Warum dieses Gesetz?

Kontext des „Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“, kurz: Anerkennungsgesetz¹, sind die Auswirkungen des demografischen Wandels auf das inländische Fachkräfteangebot (vgl. MAIER/RUPPRECHT 2012). Vor allem in den Gesundheits- und Pflegeberufen, den Erziehungsberufen und im sogenannten MINT-Bereich² wird teilweise schon jetzt ein Mangel an qualifizierten Fachkräften ausgemacht. Nach aktuellen Prognosen wird die Zahl der Schulabgänger/-innen bis 2025 um rund ein Viertel zurückgehen. Schon heute sind viele Ausbildungsbetriebe von den sinkenden Bewerberzahlen für eine duale Ausbildung betroffen.

Vor diesem Hintergrund haben sich Bund und Länder Ende 2008 im Rahmen des Dresdner Bildungsgipfels darauf verständigt, die inländischen Qualifikationspotenziale gezielter zu aktivieren und hier auch aus dem Ausland mitgebrachte Qualifikationen und Berufsabschlüsse in den Blick zu nehmen. Das Vorhaben, die Rechtsgrundlagen und Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse zu verbessern, war somit von Anfang an ein gemeinsames Anliegen von Bund und Ländern. Dass es in Deutschland ein beträchtliches Potenzial an Fachkräften mit Auslandsqualifikationen gibt, belegen die Eckdaten des Mikrozensus: Die Bevölkerungsstatistik weist für das Jahr 2008 rund 16 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund aus, davon fast 2,9 Millionen mit beruflichen Auslandsqualifikationen. Insbesondere bei Arbeitslosen oder unterhalb ihrer Qualifikation Beschäftigten mit Auslandsabschlüssen kann davon ausgegangen werden, dass sie Interesse an einer formalen Bewertung ihrer mitgebrachten Qualifikation haben. Eine Schätzung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) auf Grundlage einer Sonderauswertung des Mikrozensus 2008 durch das Statistische Bundesamt kommt auf rund 285.000 Personen, die Inter-



DOROTHEA FOHRBECK

Leiterin des für das Anerkennungsgesetz zuständigen Referats „Integration durch Bildung“ im Bundesministerium für Bildung und Forschung, Berlin

¹ Gesetz vom 06.12.2011, BGBl. Teil I, Nr. 63, S. 2515.

² Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik.

esse an einer Bewertung ihrer Auslandsqualifikationen nach dem neuen Bundesgesetz haben könnten. Diese Schätzung bezieht sich ausschließlich auf in Deutschland lebende Personen mit Migrationshintergrund und Auslandsqualifikation, die erstmals einen Anspruch auf ein Bewertungsverfahren haben. Interessant ist die Qualifikationsstruktur dieses Potenzials, denn sie widerlegt die populäre Annahme, dass es bei Auslandsqualifizierten in erster Linie um Akademiker/-innen – um den immer wieder zitierten taxifahrenden Arzt – geht. Das Gros der in Deutschland lebenden Auslandsqualifizierten hat jedoch eine Berufsausbildung oder einen sonstigen berufsqualifizierenden Abschluss (246.000), dann folgen Meister- bzw. Technikerabschlüsse (23.000) und nur ein kleiner Teil verfügt über einen ausländischen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss (16.000). Ein Inlandspotenzial gibt es also in erster Linie für die Berufe, die im Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung geregelt sind (im Folgenden „Ausbildungsberufe“) und für die mit dem Anerkennungsgesetz erstmals ein allgemeiner Anspruch³ auf ein Verfahren zu Prüfung der Gleichwertigkeit von Auslandsqualifikationen mit einer deutschen Referenzausbildung geschaffen wurde.

Wie und was regelt das Gesetz?

Das Anerkennungsgesetz normiert weitgehend einheitliche Verfahren und Kriterien für die Bewertung beruflicher Auslandsqualifikationen für rund 450 bundesrechtlich geregelte Berufe. Für die 18 landesrechtlich reglementierten Berufe – so u. a. Lehrer/-innen, Erzieher/-innen sowie Ingenieurinnen und Ingenieure – und die schulischen Berufsausbildungs- und Fortbildungsabschlüsse sind entsprechende Länderregelungen erforderlich. Hochschulabschlüsse, die keine berufsspezifischen Fachkompetenzen bescheinigen und keinem Referenzberuf klar zugeordnet werden können (z. B. Wirtschaftswissenschaftler/-innen), sind vom Bundesgesetz nicht erfasst.⁴ Nicht tangiert wird zudem die sogenannte „akademische Anerkennung“, d. h. die Bewertung von schulischen und hochschulischen Studien- und Prüfungsleistungen für die Fortsetzung eines Bildungsgangs in Deutschland.

3 Im Bereich der Ausbildungsberufe bestand ein Anspruch auf Bewertung von Auslandsqualifikationen vor Inkrafttreten des Anerkennungsgesetzes ausschließlich für Spätaussiedler/-innen, und zwar aufgrund einer Regelung des Bundesvertriebenengesetzes (§ 10 BVFG), die weiterhin anwendbar bleibt.

4 Für diese Abschlüsse stellt die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen der Kultusministerkonferenz (ZAB) auf der Grundlage des sog. Lissaboner Anerkennungsübereinkommens Zeugnisbewertungen zur Verwendung im Bildungsbereich und Arbeitsmarkt aus („Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 11.04.1997, BGBl. 2007 II S. 712).

STRUKTUR DES GESETZES

Das Anerkennungsgesetz ist ein sogenanntes Artikelgesetz. Es umfasst neben dem neuen, in Artikel 1 gefassten „Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz“ (BQFG), das in erster Linie für die rund 345 Ausbildungsberufe greift, in 60 weiteren Artikeln differenzierte Änderungen bzw. Anpassungen in fast allen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen für die rund 40 bundesrechtlich reglementierten Berufe – von der Bundesärzteordnung bis zum Fahrlehrergesetz – sowie für 41 reglementierte Meisterberufe im Handwerk. Sofern die Fachgesetze Regelungen enthalten, haben diese Vorrang vor dem BQFG. Allerdings orientieren sich viele der fachgesetzlichen Regelungen am BQFG bzw. verweisen auf dieses. Begründet ist der Vorrang der Regelungen in den Fachrechten u. a. durch europarechtliche Vorgaben, insbesondere die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie.⁵ Sie regelt für reglementierte Berufe die Verfahren für den Berufszugang bzw. die Niederlassung von Unionsbürgerinnen und -bürgern in einem anderen Mitgliedstaat und ist zumindest für die nationalen Regelungen zur beruflichen Anerkennung von EU-/EWR-Qualifikationen bindend. Mit den fachgesetzlichen Anpassungen im Anerkennungsgesetz erstreckt sich dieser Regelungsansatz weitgehend auch auf Drittstaatsangehörige bzw. deren dort erworbene Abschlüsse.

UNTERSCHIED REGLEMENTIERTE UND NICHT REGLEMENTIERTE BERUFE

Bei den reglementierten Berufen sind Gleichwertigkeitsprüfungen immer Teil der Berufszulassungsverfahren; die Feststellung der Gleichwertigkeit der Auslandsqualifikation ist eine unter anderen Voraussetzungen dafür, dass der Beruf in Deutschland überhaupt ausgeübt werden kann. Im Sinne der Arbeitnehmerfreizügigkeit bzw. Dienstleistungsfreiheit zielt die EU-Richtlinie darauf ab, Unionsbürgerinnen und -bürgern EU-weit den Berufszugang bzw. die Niederlassung zu ermöglichen. Deshalb sind bei festgestellten wesentlichen Ausbildungsunterschieden, die nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können, Ausgleichsmaßnahmen in Form von Prüfungen oder Lehrgängen durchzuführen. Auch diese formalisierte Möglichkeit zum Ausgleich von Ausbildungsunterschieden wurde mit dem Anerkennungsgesetz in den reglementierten Berufen für Drittstaatsangehörige bzw. Inhaber von Drittstaatsabschlüssen weitgehend geöffnet.⁶

5 Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.09.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 04.04.2008, S. 28; L 33 vom 03.02.2009, S. 49, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009, ABl. L 93 vom 07.04.2009, S. 11.

6 Im Bereich des Handwerks besteht die Besonderheit, dass bei einer beabsichtigten Selbstständigkeit in einem zulassungspflichtigen Handwerk (Anlage A der Handwerksordnung) die Gleichwertigkeitsfeststellung gegebenenfalls auch auf eine oder mehrere wesentliche Tätigkeiten beschränkt werden kann. Insofern ist hier eine teilweise Feststellung der Gleichwertigkeit möglich.

Für die nicht reglementierten Ausbildungsberufe sind Anerkennungsbescheide demgegenüber nicht Voraussetzung für die Berufsausübung, sondern in erster Linie ein Transparenzinstrument, das sowohl Arbeitgebern wie auch der Arbeitsverwaltung die Einschätzung von Auslandsqualifikationen und somit eine qualifikationsadäquate Beschäftigung oder Vermittlung erleichtern soll. Allerdings stellt das Gesetz eine als gleichwertig anerkannte ausländische Berufsqualifikation hinsichtlich der Rechtsfolgen einer bestandenen Aus- oder Fortbildungsprüfung nach dem BBiG bzw. einer Gesellenprüfung im Handwerk gleich.

GLEICHWERTIGKEITSVERFAHREN

Bezugspunkt der Bewertung nach BQFG ist jeweils die aktuelle deutsche Ausbildung. Gleichwertigkeit besteht, wenn der ausländische Ausbildungsnachweis eine Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende deutsche Berufsabschluss bescheinigt und keine wesentlichen Unterschiede zwischen der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation und dem deutschen Berufsabschluss bestehen.

Aus dem Regelungsansatz der EU-Richtlinie wurde in das BQFG übertragen, dass bei festgestellten wesentlichen Unterschieden zwischen der aus- und der inländischen Berufsqualifikation zu prüfen ist, ob diese Unterschiede durch einschlägige Berufserfahrung oder Weiterbildungen und sonstige Zusatzqualifikationen ausgeglichen werden können. Dies ist insbesondere bei fehlenden praktischen Ausbildungsteilen relevant, die bei vielen Ausbildungen im Ausland nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Nicht übernommen wurde der formalisierte Ausgleich von Qualifikationsdefiziten durch Anpassungsmaßnahmen, da die Berufsausübung in den nicht reglementierten Berufen auch ohne Gleichwertigkeitsbescheid möglich ist und ein gesetzlicher Qualifizierungsanspruch im Inland qualifizierte diskriminieren würde. Stattdessen sieht das BQFG für die nicht reglementierten Berufe bei festgestellten wesent-

lichen Unterschieden vor, dass die vorhandenen Qualifikationen und die Defizite in der Begründung des ablehnenden Bescheids zu dokumentieren sind. Damit wird für Auslandsqualifizierte wie Arbeitgeber größtmögliche Transparenz geschaffen. Zudem bieten die Bescheide damit auch Anknüpfungspunkte für innerbetriebliche oder sonstige Weiterbildung.

Was bleibt zu tun?

Unabhängig davon, wie künftige Regelungen zur Arbeitsmigration nach Deutschland aussehen werden, werden mit zunehmender internationaler Fachkräftemobilität in jedem Fall Verfahren und Institutionen benötigt, die in der Lage sind, berufliche Auslandsqualifikationen kompetent zu bewerten. Qualifikation ist in allen Modellen der Zuwanderungssteuerung ein, wenn nicht das entscheidende Kriterium.

Nun sind alle verantwortlichen Akteure gefordert, die effektive Umsetzung des Gesetzes zu gewährleisten und die erforderlichen begleitenden Rechtsakte und Maßnahmen in die Wege zu leiten. Dabei sind vor allem vier Handlungsschwerpunkte auszumachen.

RECHTSGRUNDLAGEN WEITER VEREINHEITLICHEN

Im Rahmen der Qualifizierungsinitiative haben Bund und Länder vereinbart, Rechtsgrundlagen für die Bewertung beruflicher Auslandsqualifikationen zu vereinheitlichen. Aktuell ist es Aufgabe der Länder, nach dem Muster der bundesrechtlichen Regelungen für die Berufe in ihrer Zuständigkeit entsprechende Anerkennungsregelungen zu schaffen. Bereits im Dezember 2010 hatte sich die Ministerpräsidentenkonferenz der Länder für eine „beschleunigte Schaffung von einheitlichen und unbürokratischen Regelungen der Anerkennungsverfahren von Bund und Ländern“ ausgesprochen. Ein erster Schritt ist hier mit dem zwischen den Ländern bereits abgestimmten „Mustergesetz Land“ getan. Die erforderlichen Anpassungen in den Fachrechten sollen in einigen Ländern bereits 2012, in anderen bis spätestens Mitte 2013 folgen.

Gerade für Berufe, in denen in Deutschland eine große Nachfrage besteht – so für Pflegekräfte, Lehrer/-innen und Ingenieurinnen und Ingenieure – wäre es im Interesse von Bund und Ländern, die Anerkennungsverfahren auch in diesen Berufen für in Drittstaaten qualifizierte zu öffnen. Denn in einem zunehmend internationalisierten Fachkräftemarkt lassen sich weder die Besonderheiten des deutschen Berufsrechts noch die Feinheiten der föderalen Zuständigkeitsverteilung in Deutschland als Begründung für den Ausschluss bestimmter Berufe vom deutschen Arbeitsmarkt anführen (vgl. SCHANDOCK/BREMSER in diesem Heft).

Wer ist antragsberechtigt?

Eine Gleichwertigkeitsprüfung nach BQFG steht allen offen, die im Ausland einen Ausbildungsabschluss erworben haben und beabsichtigen, in Deutschland eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Nicht ausreichend sind also rein informelle, z. B. ausschließlich durch Berufserfahrung erworbene Berufsqualifikationen. An- oder Ungelernte ohne zertifizierten Berufsabschluss sind somit nicht antragsberechtigt.

Anträge nach BQFG sind vom In- und Ausland aus möglich und können unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Aufenthaltsstatus gestellt werden. Das Gesetz richtet sich insofern gleichermaßen an Zugewanderte, die bereits in Deutschland leben, wie an Fachkräfte im Ausland. In den reglementierten Berufen wurde mit dem Gesetz zudem der in einigen Berufen noch bestehende sog. „Staatsangehörigkeitsvorbehalt“, d. h. die Kopplung des Berufszugangs an die deutsche Staatsangehörigkeit, abgeschafft: Künftig kann auch eine türkische Ärztin in Deutschland approbiert werden.

EINHEITLICHER VOLLZUG

Die möglichst weitgehende Vereinheitlichung des Vollzugs der neuen Anerkennungsregelungen von Bund und Ländern ist nur zu gewährleisten durch:

- eine weitgehende Standardisierung der bundes- und landesrechtlich geregelten Verwaltungsverfahren,
- die weitmöglichste Bündelung von Verfahrenszuständigkeiten, die bisher in den Ländern unterschiedlich geregelt und mehr als differenziert sind,
- einen gezielten Kompetenzaufbau bei den für die Bewertung von Auslandsqualifikationen zuständigen Stellen sowie
- ein konsequentes und vor allem praxisrelevantes Monitoring des Vollzugs.

Das Bundesgesetz trägt der angestrebten Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs – etwa durch die Setzung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe für die Prüfung der Gleichwertigkeit von Auslandsqualifikationen, die Einführung von Verfahrensfristen, die Möglichkeit zur Bündelung von Aufgaben der zuständigen Stellen, die Einführung einer Bundesstatistik als Grundlage für Monitoringprozesse und eine Evaluationspflicht – bereits weitgehend Rechnung. Neben der gesetzlich vorgesehenen Evaluation hat sich die Bundesregierung zudem dazu verpflichtet, kurzfristig ein Monitoring des Gesetzesvollzugs einzuführen. Die Anlagerung dieser Aufgabe im Zuständigkeitsbereich des BMBF wird derzeit vorbereitet.

Ein einheitlicher Verwaltungsvollzug ist am besten zu erreichen, wenn Zuständigkeiten und Kompetenzen gebündelt und damit Verfahren „aus einer Hand und einem Guss“ gewährleistet sind. Ein Beispiel für institutionelle Konzentration ist die für die Verfahren in den IHK-Berufen eingerichtete zentrale Anerkennungsstelle IHK-Fosa (vgl. PFISTER/TREU in diesem Heft). Im Bereich des Handwerks hat man sich für ein Leitkammern-Modell, d. h. den gezielten länder- und berufsgruppenspezifischen Kompetenzaufbau bei einzelnen Kammern, entschieden (vgl. KRAMER/WITT in diesem Heft). Im Bereich der Ausbildungsberufe unterstützt die Bundesregierung den Aufbau von Expertise in den zuständigen Stellen. Das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWI) in Auftrag gegebene BQ-Portal bietet Entscheidungsgrundlagen und Hilfen für den Verwaltungsvollzug (vgl. MICHALSKI/RIESEN/STRAUCH in diesem Heft). Das vom BMBF geförderte Projekt PROTOTYPING zielt auf Standardisierung der sog. „Qualifikationsanalysen“, d. h. von Verfahren, mit denen zuständige Stellen bei unzureichender Dokumentenlage berufliche Fertigkeiten und Kenntnisse ermitteln können (vgl. OEHME in diesem Heft).

Auch in den Ländern – die nicht nur für den Vollzug ihrer eignen Anerkennungsgesetze, sondern in den reglementierten Berufen auch für den Vollzug des Bundesgesetzes

zuständig sind – müssen entsprechend Schritte folgen. In der 2011 eingesetzten Arbeitsgruppe der in den Ländern für Anerkennungsfragen koordinierend zuständigen Ressorts sind u. a. einheitliche Gebührenkorridore, der verstärkte Aufbau von Expertise auch bei den Länderstellen, etwa im Bereich der Heil- und Gesundheitsberufe, und insbesondere die länderinterne und ggf. auch länderübergreifende Bündelung von Zuständigkeiten auf die gemeinsame Tagesordnung gesetzt. So soll es z. B. in einem ersten Schritt für jeden Beruf in jedem Land nur noch eine zuständige Stelle geben. Erstmals zu bilanzieren sein werden diese Bemühungen in einem Bericht, der den Ministerpräsidenten zu ihrer Jahreskonferenz im Oktober 2012 vorzulegen ist.

INFORMATIONSD- UND BERATUNGSANGEBOTE AUSBAUEN

Da die berufsrechtlichen Zuständigkeiten und damit auch die Zuständigkeiten für die Anerkennung beruflicher Auslandsqualifikationen in Deutschland sehr differenziert sind, wurden und werden zudem passgenau Angebote zur Information und Beratung von Anerkennungsinteressierten – insbesondere auch im Ausland – auf- und ausgebaut. Mit dem Internetportal www.erkennung-in-deutschland.de stellt das BIBB im Auftrag des BMBF ein zentrales – an Anerkennungssuchende im Inland wie Fachkräfte im Ausland gerichtetes – Informationsmedium bereit (vgl. MORAVEK in diesem Heft). Eine persönliche Beratung wird durch eine Hotline des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie dezentral durch die Beratungsstellen des Bundesprogramms „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ gewährleistet (vgl. BADERSCHNEIDER/DÖRING in diesem Heft).

Diese Informations- und Beratungsangebote wird der Bund in Abstimmung mit den Ländern in den nächsten Jahren weiter optimieren. Mittelfristiges Ziel ist es, die für die Arbeitsmarkt- und Fachkräfteberatung zuständigen Regelinstitutionen in die Lage zu versetzen, im Rahmen ihrer Aufgaben auch zu Fragen der beruflichen Anerkennung zu beraten. Gerade mit Blick auf neu zuwandernde ausländische Fachkräfte ist zudem eine Anbindung von Beratungskapazität in „Welcome-Centern“ in Verantwortung der Länder sinnvoll. In einigen Ländern, so Hamburg, wurden solche Zentren bereits eingerichtet bzw. sind geplant.

Auf Bundesebene ist zudem ein Gesamtkonzept zur deutschen Auslandswerbung um Fachkräfte und Studierende auf die Tagesordnung zu setzen, das die verschiedenen Informationsangebote synchronisiert und dem häufig komplexen Beratungsbedarf von Zuwanderungsinteressierten Rechnung trägt.

ANGEBOTE ZUR NACHQUALIFIZIERUNG SCHAFFEN

Ein vierter Handlungsschwerpunkt ist die Entwicklung anschlussfähiger Angebote der Anpassungs- und Nachqualifizierung und eines entsprechenden Förderinstrumentariums. Denn nicht für jeden Anerkennungssuchenden wird das Verfahren mit einem Gleichwertigkeitsbescheid enden. Insbesondere in den nicht reglementierten Berufen wird die individuelle Beschreibung der fehlenden Ausbildungsbestandteile in den Bescheiden absehbar zu einer differenzierten Nachfrage nach entsprechenden Qualifizierungsangeboten führen (vgl. KRAMER/WITT in diesem Heft).

Der Regelungsansatz des Gesetzes schafft hier sowohl auf der Angebots- als auch Nachfrageseite einen neuartigen Bedarf. Neu ist zum einen, dass dieser Bedarf sich auf Teilqualifikationen bezieht und somit modularisierte und zum Teil sehr individuell zugeschnittene Angebote erfordert. Ob hier standardisierte Weiterbildungsangebote oder nicht sinnvoller innerbetriebliche Qualifizierung greift, muss die Praxis zeigen.

Neu ist zudem, dass sich hier Menschen weiterbilden wollen, die zwar eine abgeschlossene, aber eben nicht anerkannte Erstausbildung oder Fortbildung haben. Genau aus diesem Grund greifen die bestehenden Instrumente der individuellen Weiterbildungsfinanzierung und Unterhaltsicherung bei Weiterbildung mit ihren spezifischen Vorgaben – so z. B. Altersgrenzen und Beschränkung auf bestimmte Ausbildungsabschnitte/-inhalte – oft nicht. Auf der Agenda steht insofern auch ein angepasstes Förderinstrumentarium.

Es bleibt also noch vieles zu tun. ■

Literatur

MAIER, R.; RUPPRECHT, B.: *Das Anerkennungsgesetz des Bundes. In: Wirtschaft und Verwaltung. Themenheft zum Gewerberecht o. Jg. (2012) 2, S. 62–76*

Anzeige

Anerkennung von Kompetenzen

ECVET in Deutschland

Wie lassen sich formal, non-formal und informell erworbene Kompetenzen im Bildungssystem und auf dem Arbeitsmarkt besser nutzen? Die vorliegende Dissertation liefert ein Kriterienraster sowie eine Typologie, um bestehende Verfahren zur Anerkennung von Kompetenzen zu analysieren und zu systematisieren. Die Autorin konkretisiert zentrale Begriffe und entwickelt Kriterien zur Analyse ausgewählter Anerkennungsverfahren (z. B. ECDL, ECTS, ECVET, Europass-Portfolio).

Methodisch wurden die Ergebnisse durch Literatur- und Dokumentenanalysen sowie Experteninterviews gewonnen. Die Autorin entwickelt Handlungsempfehlungen für die Auswahl und den konkreten Einsatz einzelner Verfahren.



Silvia Annen

Anerkennung von Kompetenzen

Kriterienorientierte Analyse ausgewählter Verfahren in Europa

Berichte zur beruflichen Bildung

2012, 726 S., 39,90 € (D)

ISBN 978-3-7639-1151-6

ISBN E-Book 978-3-7639-5050-8

Best.-Nr. 111-049

wbv.de

W. Bertelsmann Verlag

Bestellung per Telefon 0521 91101-11 per E-Mail service@wbv.de

